

Vision Zero auf Baustellen im Bereich von Straßen - Zusammenspiel zwischen RSA 21 und ASR A5.2

Volker Münch, BG BAU

Das Problem:







Rechtsgrundlagen (Lenkung des Verkehrs - Verkehrsbehörde)

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)
- Allgemeine Rundschreiben Straßenverkehr (ARS)
- Verwaltungsvorschriften der Länder

(Arbeitsschutz – Auftragnehmer u. Bauherr)

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Technische Regel für Arbeitsstätten „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“ (ASR A5.2)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- UVV „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38, Unfallversicherungsträger)

Rechtsgrundlagen (Hilfe für Behörden)

Im Interesse eines bundesweit einheitlichen Vorgehens soll die Handlungshilfe bereits in der Planungsphase beim Zusammenwirken von Straßenbau-, Verkehrsverwaltungen und Arbeitsschutz sowie in der Ausführungsphase als auch Baudurchführung als Arbeitshilfe genutzt werden, insbesondere auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Auftragnehmern (Arbeitgeber/Bauwirtschaft). Betref-

Nr. 31 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 06/2021**
**Sachgebiet 07. Straßenverkehrs-
technik und Stra-
benausstattung;**
**07.3 Arbeitsstellen an
Straßen**

StB 11/7122.3/1-ASR/3443443
Bonn, den 03. Februar 2021

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

Die Autobahn GmbH des Bundes

Für die Straßenverkehrs-Ordnung und die Verkehrspolizei zuständige Oberste Landesbehörden

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

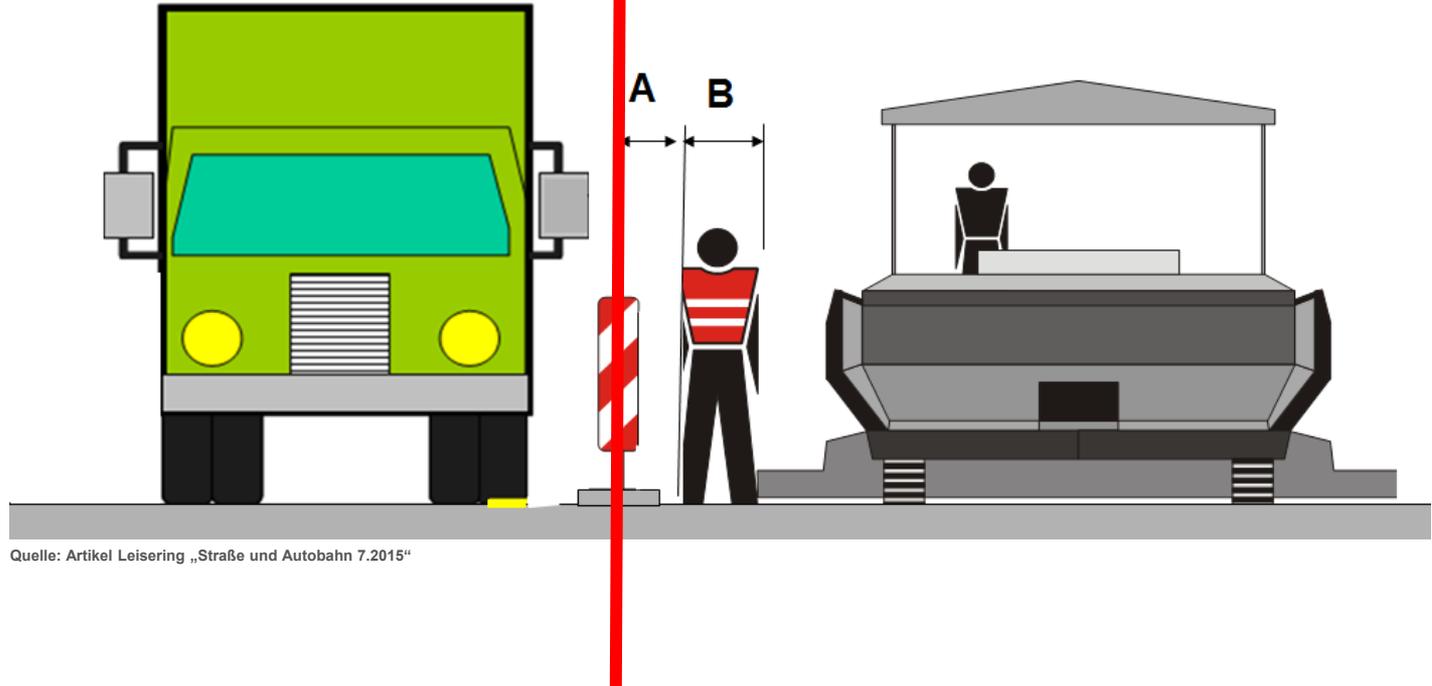
DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

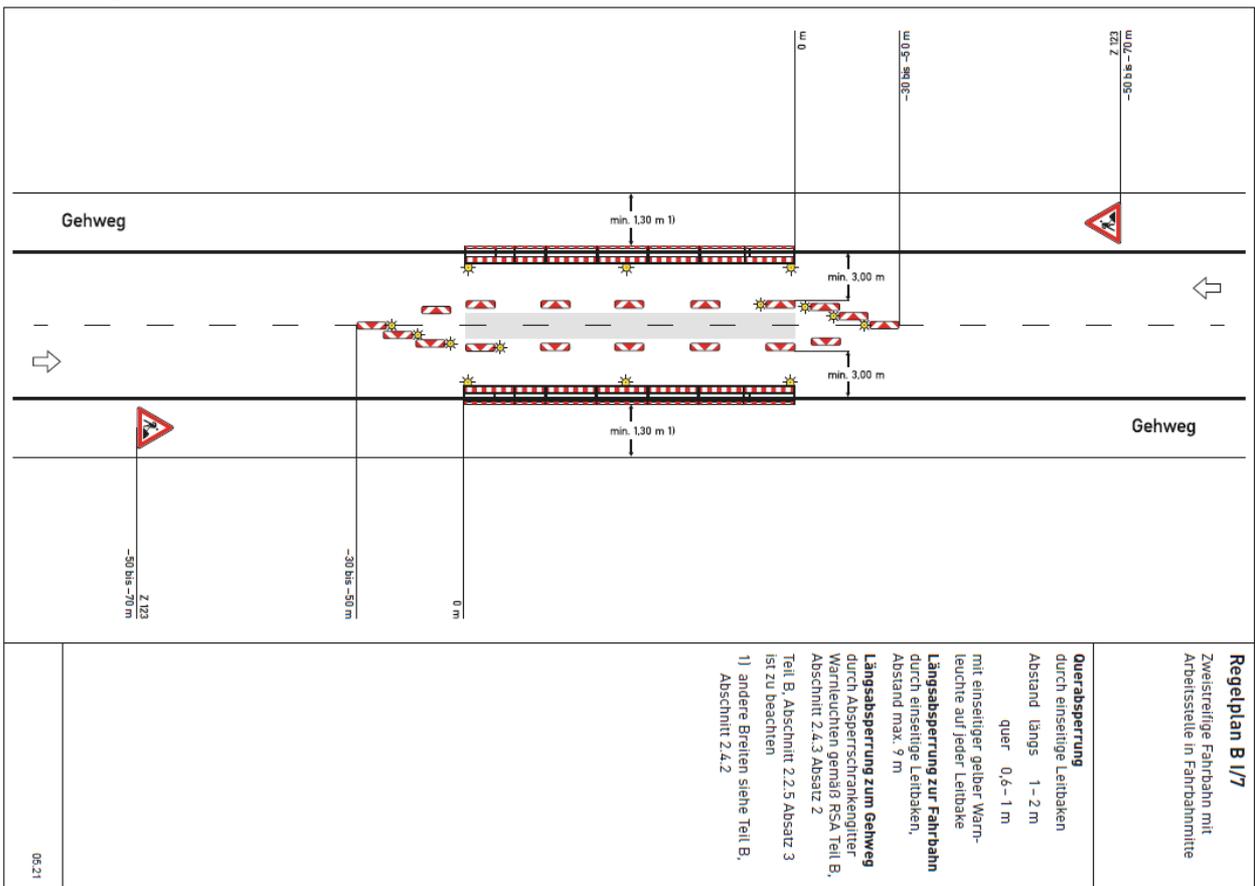
Betreff: „Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Ausgabe 2020)“

Quelle: BMDV, ARS 06/2021

Verkehrslenkung (RSA) Arbeitsschutz (ASR)



Quelle: Artikel Leisering „Straße und Autobahn 7.2015“



Regelplan B I/7
Zweistreifige Fahrbahn mit
Arbeitsstelle in Fahrbahnmittle

Querabsperrrung
durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1 – 2 m
quer 0,6 – 1 m
mit einseitiger gelber Warn-
leuchte auf jeder Leitbake

Längsabsperrrung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m

Längsabsperrrung zum Gehweg
durch Absperrricht ankerlichter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten
1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

Quelle: RSA 21

06.21

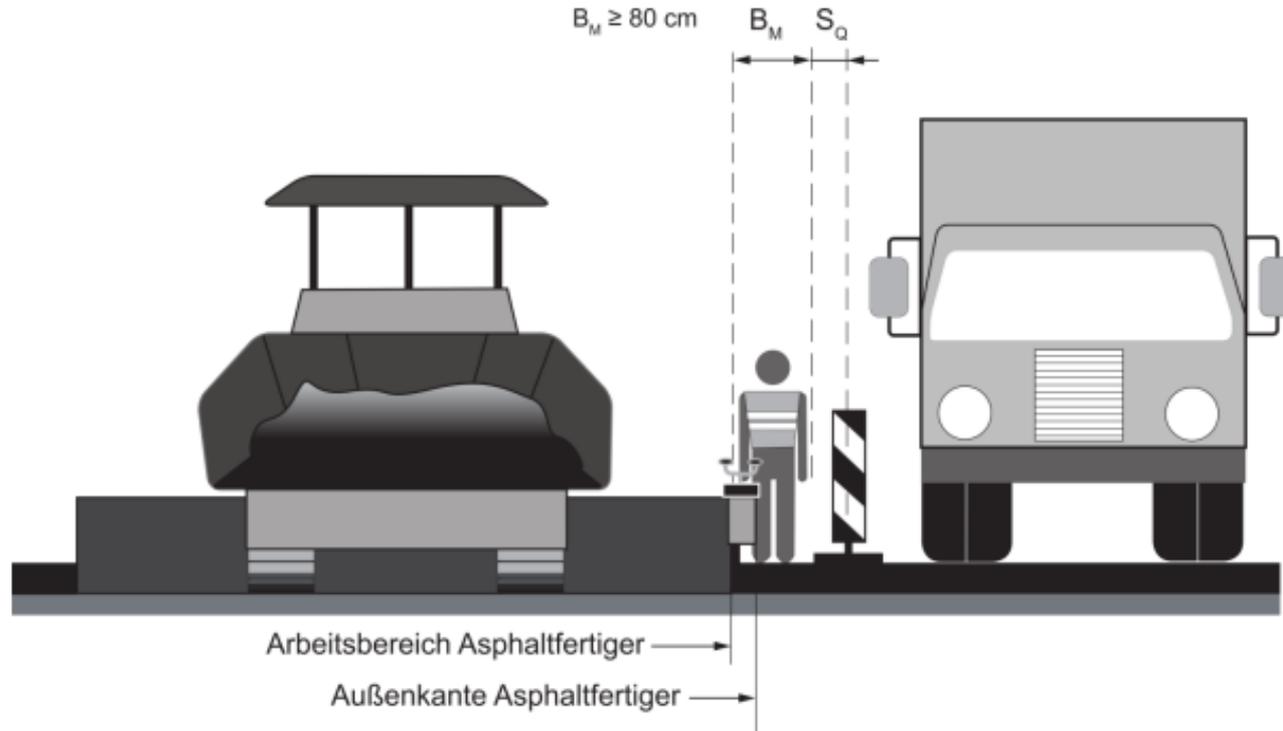
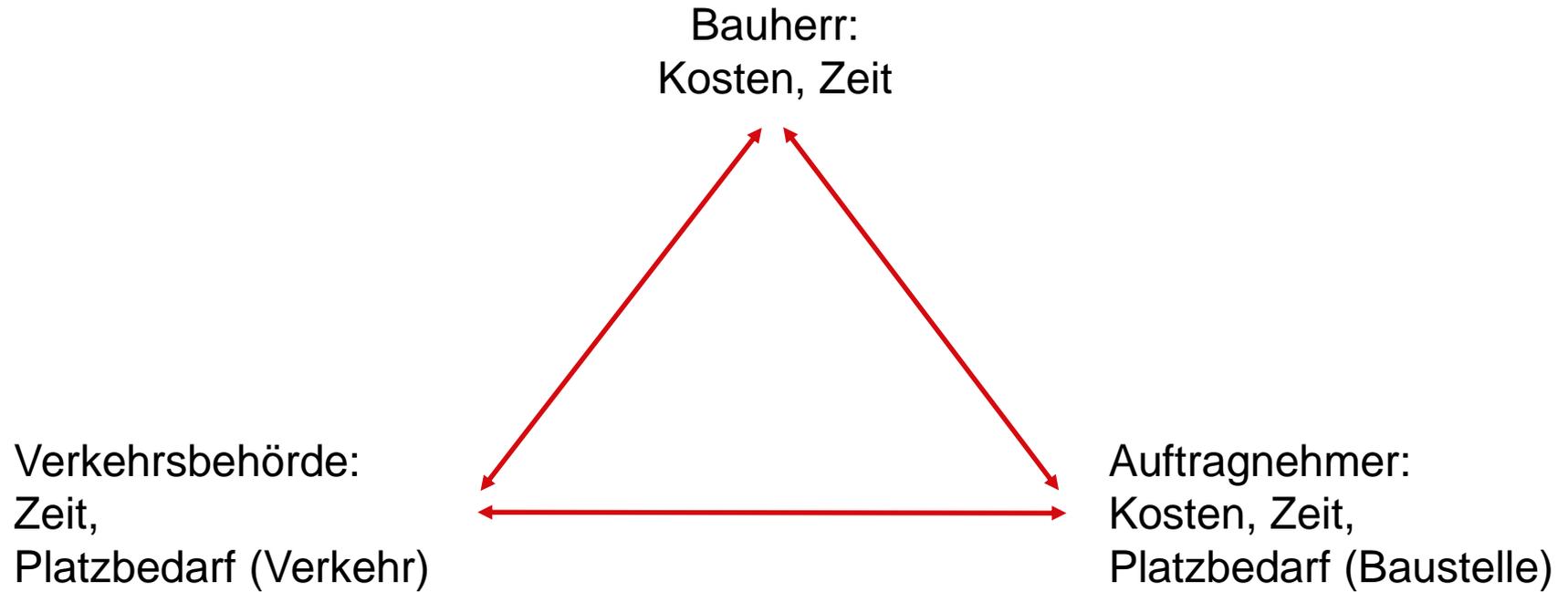


Abb. 3: Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) und Mindestbreite (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen, Beispiel Asphaltfertiger

Quelle: ASR A5.2



- Baustellen im Straßenbereich bergen Risiken
- keine starren Vorgaben im Arbeitsschutz, Schutzziele sind einzuhalten
- ASR und RSA sind zwei Perspektiven auf eine Baustelle, die zusammengeführt werden müssen
- Sicherungsmaßnahmen sollten schon in der Planungsphase abgestimmt werden, Interessenskonflikte können vermieden werden
- Unfälle können vermieden werden (Vision Zero)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Volker Münch

BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Referat Tiefbau

Bundesallee 199

10717 Berlin

Tel: +49 30 85781-317

Mail: volker.muench@bgbau.de

Internet: www.bgbau.de

- [ASR A5.2](#)
- [RSA 21](#)
- [Handlungshilfe ASR – RSA](#)
- [ARS 06/21](#)
- [UVV „Bauarbeiten“](#)
- [Regel „Bauarbeiten“](#)

Sofern nicht anders angegeben, liegen die Bildrechte bei C. Münch.